



**ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM
FÜR FISCHEREI UND GEWÄSSERSCHUTZ**
Dachverband österreichischer Fischereivereine

Breitenfurterstraße 333 | A-1230 Wien
T 01/869 53 00 | F 01/869 53 39 | E office@oekf.at | www.oekf.at

Büro: Mo-Do 8-12 Uhr

Beschlossen:

Vollversammlung 26.04.2014

STATUTEN

„Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Zusammensetzung und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck und Ziele	2
§ 3	Vereinsmittel	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Verbandsmarke	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Die Vollversammlung	6
§ 9	Aufgaben der Vollversammlung	7
§ 10	Der Vorstand	7
§ 11	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 12	Die Rechnungsprüfer	9
§ 13	Gerichtsstand	9
§ 14	Das Schiedsgericht	10
§ 15	Auflösung des Kuratoriums	11

§ 1 Name, Sitz , Zusammensetzung und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz“, in Folge kurz ÖKF genannt; er ist eine nicht partei- oder konfessionsgebundene, gemeinnützige und nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung für Umweltschutz. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet und er versteht sich als Vertretung der österreichischen Anglervereine und Angler sowie Vereine, deren Zweck der Schutz der Umwelt im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit d EStG ist. Sein Sitz befindet sich in Wien.
- (2) Die Eigenständigkeit der Mitgliedervereine bleibt im Sinne eines pluralistischen Zusammenwirkens voll gewahrt.
- (3) Die wirtschaftliche Gebarung erstreckt sich auf ein Kalenderjahr (Vereinsjahr).
- (4) Gründungsmitglieder sind der Fischerverein Guntramsdorf, der Sportfischereiverein Korneuburg, der Sport - Fischereiverein Ottakring, der Fischereiverein Neunkirchen und Umgebung und die Österreichische Fischereigesellschaft gegr.1880.

§ 2 Zweck und Ziele

Schutz der Umwelt, insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Fauna und Flora der Gewässer und der autochthonen Fischbestände sowie die Hege und Pflege der Angelfischerei unter besonderer Berücksichtigung der jeweils geltenden Fischerei- und Tierschutzgesetze

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
 - a) Aufnahme und Pflege einer ständigen Verbindung mit öffentlichen und privaten Stellen des In- und Auslandes zur Koordinierung einschlägiger Vorhaben
 - b) Vertretung der österr. Anglervereine in internationalen Organisationen, insbesondere der „Europäischen Anglerallianz“ (EAA) und der „Internationalen Kommission zum Schutz der Donau“ (ICPDR/IKSD)
 - c) Zusammenarbeit und Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Installation eines „Wissenschaftlichen Beirates“
 - d) Erfassung, Sichtung und Auswertung der Erfahrungen und Erkenntnisse des Umweltschutzes hinsichtlich der Gewässer und ihrer Bewohner

- e) Herausgabe einer Fachzeitung für Vereinsfunktionäre zur Information und Weiterbildung
 - f) Erstellung eines Pressespiegels um die Mitgliedsvereine über wichtige Erkenntnisse der Gewässerbewirtschaftung zu informieren
 - g) Organisation von Veranstaltungen wie Vorträgen, Symposien, Seminare oder Kongresse unter Einbindung österreichischer und internationaler Wissenschaftler bzw. dieser Gesellschaften
 - h) Betreuung der Mitgliedsvereine durch den Vorstand mit Hilfe seiner Mitarbeiter in Fragen des Umwelt- und Gewässerschutzes
 - i) Herausgabe von Presseinformationen zu relevanten Dingen des Umwelt- und Gewässerschutzes
 - j) Die Förderung von Aktivitäten, die Jugendliche mit dem Naturerlebnis Wasser vertraut machen und damit eine Bewusstseinsbildung für eine intakte Umwelt sowie nachhaltige Nutzung ermöglichen. Die Mitgliedsvereine werden dabei durch das ÖKF bei ihren Aktivitäten durch Beratung und finanzielle Zuwendungen unterstützt.
- (3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Förderungen
 - c) Kostenersätze für die Teilnahme oder Ausrichtung von Veranstaltungen, die im Sinne des Vereinszweckes liegen
 - d) Entgeltliche Abgabe von Informationsmaterial wie Bücher, Zeitschriften, Ton-/Bildaufzeichnungen, Plakate etc.
 - e) Erträge aus Veranstaltungen
 - f) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Einnahmen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

- (1) Mitglieder des Kuratoriums können juristische und natürliche Personen des In- und Auslandes sein, und zwar:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) unterstützende Mitglieder
 - d) korrespondierende Mitglieder (Wissenschaftlicher Beirat)
 - e) Ehrenmitglieder, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 entsprechen

- (2) Die Mitgliedschaft, die Aufnahmewerber gem. Abs. 1 lit. a) bis d) betreffend, wird wirksam durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der die angestrebte Qualifizierung gem. Abs. 1 lit. a) bis d) zu enthalten hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes verliehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der bis längstens 31. 12. schriftlich bekannt zu geben ist. Allfällige Zahlungsverpflichtungen sind trotzdem zu erfüllen
 - b) durch den Tod eines Mitgliedes oder Erlöschen seiner Rechtspersönlichkeit
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, bei Zahlungsrückständen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder wegen Handlungen oder Unterlassungen, die das Ansehen des Kuratoriums schwer schädigen oder die Erfüllung des Vereinszweckes gefährden
- Der Beschluss über einen Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dagegen binnen 2 Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Berufung an das Schiedsgericht einbringen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.
- (4) Beschreibung der Mitgliedschaftsmerkmale:

Ordentliches Mitglied kann jeder in Österreich ansässige Fischereiverein werden.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person über Beschluss des Vorstandes werden, deren Tätigkeit sich auf die Unterstützung des Kuratoriums und seiner statutarischen Zielsetzungen erstreckt.

Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Kuratorium mit Rat und Tat und/oder finanziellen Mitteln unterstützt.

Korrespondierendes Mitglied (Wissenschaftlicher Beirat) ist eine Person, die ihre fischereiwirtschaftliche und wissenschaftliche Erfahrung dem Kuratorium zur Verfügung stellt und mit diesem die Verbindung aufrecht erhält.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um das Kuratorium und seine Zielsetzungen außerordentlich verdient gemacht hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, die Einrichtungen des Kuratoriums zu benutzen, an der Vollversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Kuratoriums

teilzunehmen und Anträge an das Kuratorium zu stellen. Hinsichtlich des Antragsrechtes gelten jedoch die in diesen Statuten festgelegten Einschränkungen.

- (2) In der Vollversammlung haben ordentliche Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, das Kuratorium bei der Bewältigung der Aufgaben der Fischerei, des Natur- und Gewässerschutzes zu fördern und zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sich an die Statuten und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

§ 6 Verbandsmarke

- (1) Ist das Kuratorium Inhaberin einer Verbandsmarke oder wird eine solche erworben, so haben neben dem Kuratorium selbst alle ordentlichen Mitglieder des Kuratoriums unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Pflichten aus diesen Statuten das Recht, diese Verbandsmarke im Sinne und Geiste dieser Statuten und in Verbindung mit dem eigenen Vereinsnamen zur Kennzeichnung der Mitgliedschaft zum Kuratorium, insbesondere im Schriftverkehr, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft kostenfrei zu benutzen. Das Kuratorium ist berechtigt, die Art und Weise der Verwendung der Verbandsmarke jederzeit zu überprüfen.
- (2) Alle zur Benutzung der Verbandsmarke berechtigten ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, bei Nutzung der Verbandsmarke durch Nichtberechtigte, sowie begründetem Verdacht einer sonstigen unberechtigten oder missbräuchlichen Nutzung (auch durch ordentliche Mitglieder), das Kuratorium unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Sämtliche Ansprüche aus Verbands-Markenverletzungen stehen ausschließlich dem Kuratorium zu. Kein Mitglied ist berechtigt, die Verbandsmarke für sich selbst direkt bzw. mittelbar (etwa über Gesellschaften oder Treuhänder) ident oder in ähnlicher Form auf welche Art immer schützen zu lassen und/oder Dritten die Verwendung der Verbandsmarke – auch nicht in ähnlicher Form – zu gestatten.
- (3) Die wiederholt missbräuchliche Nutzung der Verbandsmarke respektive ein Verstoß gegen obigen Absatz 2 hat die Entziehung des Benutzungsrechts seitens des Kuratoriums (Vorstandsbeschluss genügt) zur Folge.

§ 7 Organe des Vereins sind

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Tätigkeiten, die zahlen- und zeitmäßig über die in diesen Statuten festgelegten Termine hinausgehen, kann der Vorstand den Ersatz von Fahrtspesen beschließen.

§ 8 Die Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet alle drei Jahre in Österreich statt. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies die ordentliche Vollversammlung oder der Vorstand beschließt oder wenn dies mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich mit Angaben von Gründen beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand, diesbezügliche Einberufungsanträge der Mitglieder sind an den Vorstand zu richten. Die Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist zwischen Beschlussfassung bzw. Antragstellung und Sitzungstermin auf 2 Wochen herabsetzen. Bei allen Vollversammlungen sind die notwendigen Unterlagen zu bestimmten Tagesordnungspunkten aufzulegen.
- (3) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor der Vollversammlung unter Anschluss allenfalls erforderlicher Unterlagen schriftlich an den Vorstand zu richten. Beträgt die Einladungsfrist weniger als 4 Wochen (Absatz 2), dann vermindert sich die Antragsfrist auf 1 Woche. Rechtzeitig eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Vollversammlung ist zur anberaumten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Kuratoriums bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegierten im Sinne des Abs. 9 sowie einer *Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen*.
- (7) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Stellvertreter, und wenn auch diese verhindert sind, ein mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählendes Vorstandsmitglied.

- (9) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die Delegierten der juristischen Personen, sofern diese nicht mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind. Jede juristische Person hat Anspruch auf die Entsendung von mindestens einem Delegierten, auch wenn die Zahl der Vereinsmitglieder 200 nicht erreicht. Wird diese Zahl erreicht, dann kann die juristische Person für je weitere angefangene 200 Mitglieder je einen weiteren Delegierten in die Vollversammlung entsenden. Insgesamt darf jedoch die Anzahl der Delegierten pro Verein 10 nicht übersteigen. Das Stimmrecht ist durch jeweils einen Delegierten der juristischen Personen auszuüben. Er besitzt so viele Stimmen, als der Anzahl der Delegierten entspricht, welche die juristische Person entsendet hat.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht seit der letzten Vollversammlung im Sinne des § 2
- b) Beschlussfassung über die vergangenen Rechnungsabschlüsse nach erstattetem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Beratung und Beschlussfassung über statutengemäß eingebrachte Anträge
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Kuratoriums unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 15

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand, dessen Funktionsperiode drei Jahre beträgt, gehören an:

der Präsident,
bis zu drei Vizepräsidenten,
ein Schriftführer,
ein Schriftführerstellvertreter,
ein Kassier und
ein Kassierstellvertreter.

- (2) Über Vorstandsbeschluss können weitere Mitglieder mit Stimmrecht, in den Vorstand gewählt werden, wobei jedoch die Zahl der Vorstandsmitglieder 24 nicht überschreiten darf. Der Vorstand hat das Recht ein anderes wählbares Mitglied für den Rest der

Funktionsperiode zu kooptieren. Bei der nächstfolgenden Vollversammlung ist das kooptierte Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.

- (3) Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass weniger als die Hälfte der Funktionen nicht mehr besetzt ist, dann ist vom Vorsitzenden binnen drei Monaten eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Präsident vertritt das Kuratorium nach außen; Schriftstücke mit allgemein verpflichtendem Inhalt müssen von ihm oder einem Vizepräsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet werden; Schriftstücke mit finanziell verpflichtendem Inhalt unterfertigt er gemeinsam mit dem Kassier oder einem Vizepräsidenten. Er führt den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen sowie bei der Vollversammlung. Im Falle seiner Verhinderung findet die Regelung des § 7 sinngemäß Anwendung.
- (6) Der Präsident vollzieht die Vorstandsbeschlüsse. Er hat die Geschäfte des Kuratoriums zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Geschäftsführung, nach Anhörung des Kassiers, das erforderliche Personal aufzunehmen.
- (7) Der Kassier hat die Geldgebarung zu führen und zu überwachen. Er hat dem Vorstand jährlich bis Ende November den Voranschlag für das kommende Finanzjahr vorzulegen und bei den Vollversammlungen einen Bericht über die Gebarung des Kuratoriums zu erstatten.
- (8) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal jährlich einzuberufen, gleichfalls, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern oder drei ordentlichen Mitgliedern mit Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind.
- (9) Den Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch andere Personen (Sachverständige, Pressevertreter, Beitrittsinteressenten usw.) ohne Stimmrecht beigezogen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen. Er hat gegenüber allen Bediensteten (§ 9 Abs. 6) des Kuratoriums die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers wahrzunehmen und die Bezahlung der Kosten von Konsulenten, Anwälten, Notaren, Sachverständigen und fallweise eingesetzten Mitarbeitern zu veranlassen, ebenso den Ersatz allfälliger Gerichtsgebühren.

- (2) Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden, diese mit Sonderaufgaben betrauen und Ausschüsse zur Prüfung bestimmter Fragen einsetzen.
- (3) Dem Vorstand obliegt vor allem die Beschlussfassung über
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern
 - b) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - c) Anträge seiner Mitglieder über alle internen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte
 - e) Förderungsmaßnahmen und Rechthilfe für Mitglieder
 - f) die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Einholung von Gutachten
 - g) offizielle Stellungnahmen des Kuratoriums zu Fischerei-, Gewässerschutz- und Naturschutzproblemen
 - h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge und des Fahrtspesenersatzes
 - i) die Antragstellung auf Statutenänderung an die Vollversammlung
 - j) den Entzug des Benutzungsrechtes an Verbandsmarken

§ 12 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer, deren Funktionsperiode drei Jahre beträgt, dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben jeden Rechnungsabschluss zu prüfen und sind berechtigt, jederzeit und unangemeldet die wirtschaftliche Gebarung des Kuratoriums zu prüfen.
- (3) Alle Prüfungsergebnisse sind dem Vorstand schriftlich zu berichten und mündlich in der Vollversammlung vorzutragen.
- (4) Die Prüfungsergebnisse jener Jahre, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet, sind auf Verlangen den Obmännern der Mitgliedsvereine zu übermitteln.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern mit dem Verein ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 14 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO.

A) Aufgaben:

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kuratoriumsmitgliedern oder mit dem Vorstand

B) Zusammensetzung und Beschlüsse

- (1) Zu Schiedsrichtern können die Organe ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bestellt werden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese Funktionen dürfen nur wegen Befangenheit abgelehnt werden.
 - a) Jeder Streitteil hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe eines Streitfalls an den Vorstand aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder je einen Beisitzer zu nominieren. Die Beisitzer haben einvernehmlich einen Vorsitzenden zu wählen. Bei Bedarf sind Stellvertreter zu nominieren bzw. zu wählen.
 - b) Wird das Schiedsgericht wegen eines Ausschlusses aus dem Kuratorium angerufen, dann steht dem Anrufenden das Recht zu, gleichzeitig seinen Beisitzer zu nominieren. Der zweite Beisitzer ist binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anrufes vom Vorstand zu nominieren. Die Beisitzer haben aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder einvernehmlich einen Vorsitzenden zu wählen, der jedoch nicht dem Vorstand angehören darf.
- (3) Unterlässt der das Schiedsgericht Anrufende die Nominierung seines Beisitzers, dann gilt dies als Verzicht auf ein Schiedsgerichtsverfahren. Unterlässt die Gegenseite die Nominierung, dann geht das Recht zur Nominierung des 2. Beisitzes auf die Partei über, die das Schiedsgericht anruft.
- (4) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind kuratoriumsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Kuratoriums

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Vollversammlung beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung der Vollversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung hat mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung zu erfolgen. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Kann ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereines in drei zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlungen mit Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder nicht erreicht werden, werden die Mitglieder zur schriftlichen Stimmabgabe im Zuge eines Umlaufbeschlusses aufgefordert. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, ist aber ohne Rücksicht auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 14 Tage.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Gezeichnet :

Helmut Belanyecz
Präsident

Harald Willig
Schriftführer

Wien, am